

2. Nachtragssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Böel, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GOVBl. Schl.-H. S 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Böel vom 08.12.2022 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 2, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung, erhält folgende Neufassung:

(2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Süderbrarup, team Allee 22, 24392 Süderbrarup zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

Artikel 2

Die 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch die Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom2.2.2023..... erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Böel, den 9.2.2023



R. Schlemmer
Bürgermeister

GENEHMIGT

aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung
vom 28. Februar 2003 (GOVBl. Schl.-H. S. 58)
in der zur Zeit geltenden Fassung

Schleswig, den 02. Feb. 2023

Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
Kommunalaufsicht
Im Auftrag

Bellinghausen



Internet eingestellt: 16.2.23